

Zahnsteiner Tageblatt

Ercheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. — Preis: 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verordnungs-
Gefächtsblatt: Hochstraße Nr. 2.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1843. — Fernsprecher Nr. 38.

Preis: 15 Pfennig. — Druck und Verlag: Franz Schödel in Oberlahnstein.

Nr. 63

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schödel in Oberlahnstein

Freitag, den 17. März 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Eduard Schödel in Oberlahnstein.

54. Jahrgang.

Zwei Kilometer vom Guezkanal.

Die schweren Kämpfe auf der ganzen Westfront werden fortgesetzt. — In der Champagne erhebliche Verluste französischer Angriffstruppen. — Bei Niederaspach ein deutscher Erfolg.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung.

Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die untere Verwaltungsbehörde ist nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörde befugt, die Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie ihre gesamte Ackerfläche bestellen wollen oder welche Teile davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 2. Soweit der Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht übernimmt oder die Möglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft macht oder die Aufforderung unbeantwortet läßt, oder wenn er nicht erreicht werden kann, ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, die Nutzung des Grundstücks mit Ausnahme ganz oder zum Teil längstens bis Ende des Jahres 1915 dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalverbande zu übertragen.

§ 3. Der Kommunalverband hat bei der Nutzung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren, soweit dies nach den besonderen durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen tunlich ist. Inwieweit der Kommunalverband dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren hat, bestimmt die untere Verwaltungsbehörde bei der Übertragung. Für die Aufwendungen des Kommunalverbandes hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte nicht einzutreten.

§ 4. Aus Gründen der Billigkeit kann die untere Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Grundstücke an den Berechtigten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem zunächst bestimmten verfügen. Bei der Auseinanderlegung (§ 5) hat ein angemessener Ausgleich zu erfolgen.

§ 5. Ueber die Auseinanderlegung zwischen dem Kommunalverband und dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten beschließt auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 6. Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde nach §§ 1 bis 4 ist binnen einer Woche, gegen die Beschlüsse nach § 5 binnen einem Monat die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7. Personen, die wegen des Einbruchs feindlicher Truppen ihre bisherige landwirtschaftliche Beschäftigung aufgegeben haben, können nach dem 31. Juli 1914 geschlossene Verträge, die sie zu Diensten außerhalb des Bezirkes ihrer früheren Beschäftigung verpflichten, behufs Rückkehr dorthin mit fünfjähriger Frist kündigen. Die Kündigung muß binnen drei Wochen erklärt werden; diese Frist beginnt mit dem Tage der Verkündung der Verordnung. Bedarf es zur Rückkehr einer behördlichen Erlaubnis, so läuft die Frist von dem Tage, an dem diese Erlaubnis dem Flüchtling bekannt geworden ist.

§ 8. Die Landeszentralbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 9. Sofern die Sicherung der Ackerbestellung im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt ist, finden die §§ 1 bis 6 dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Debrück.

Bekanntmachung

wegen Venderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915

(Reichs-Gesetzbl. S. 210). Vom 9. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) ist die Zahl „1915“ zu ersetzen durch „1916“.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Debrück.

Wird den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnis und Beachtung wiederholt mitgeteilt. Soweit Grundbesitzer ihre Acker nicht bestellen, ist mir umgehend zu berichten.

St. Goarshausen, den 9. März 1916.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

betreffend zulässige Preisausschläge beim Weiterverkauf der Schweine und Stallhöchstpreise für Rindvieh.

Auf Grund des § 2 der Satzungen des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden und des § 3 der Bekanntmachung des Bundesrats zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden Folgendes festgesetzt:

I.

Beim Weiterverkauf der Schweine, welche im Regierungsbezirk Wiesbaden vom Landwirt oder Mäster gekauft worden sind, ist zu den jetzt geltenden Stallhöchstpreisen folgender Zuschlag einmalig zulässig:

- a) bei dem Weiterverkauf außerhalb eines örtlichen Schlachtwiehmärktes darf ein Zuschlag von 12 Proz. nicht überschritten werden;
- b) findet der Weiterverkauf im Marktverkehr auf einem öffentlichen Schlachtwiehmärkte innerhalb des Verwaltungsbezirkes statt, so darf ein Zuschlag von 16 Proz. nicht überschritten werden;
- c) beim Weiterverkauf der Schweine im Marktverkehr auf einem öffentlichen Schlachtwiehmärkte außerhalb des Verwaltungsbezirkes darf der Zuschlag 16 Proz. nicht überschreiten.

Die Zuschläge schließen sämtliche Spesen und den Handelsgewinn ein.

II.

Für Rindvieh werden folgende Stallhöchstpreise festgesetzt.

Gewicht des Tieres in Zentner	Vollfleischige Mastochsen (bis zu 6 Jahr alt) Bullen, Kühe (noch nicht gefalbt)		Stube und alle Kühe
	Preis für den Zentner höchstens Mark	Preis für den Zentner höchstens Mark	Preis für den Zentner höchstens Mark
11 und mehr	100	90	90
10	95	85	85
9	90	80	80
8	85	75	75
7	80	70	70
6	75	65	65
5	70	60	60
4	65	55	55
3	60	—	—

Mastgebend ist das Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei) oder gefüttert gewogen abzüglich 5%.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die für Rinder ab Stall hiernach festgesetzten Preisgrenzen nicht zu überschreiten.

Bei einem Weiterverkauf von Rindern dürfen die Mitglieder keinen höheren Zuschlag zu ihren Einstandspreisen nehmen als Frachtkosten und 5 Proz. vom Einstandspreis für andere Handlungsunkosten und Handelsgewinn.

III.

Verbandsmitglieder, welche die hiernach zulässigen Preisgrenzen überschreiten, haben die unnachlässigliche Strafverfolgung auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (R.-G.-Bl. S. 467) und der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) zu gewärtigen.

Übertretung der Preisgrenzen und Umgehung der Bestimmungen für den Zuschlag werden außerdem mit zeitweiliger oder dauernder Entziehung der Ausweisarte geahndet.

IV.

Vorstehende Festsetzungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Kreis- und Amtsblättern des Regierungsbezirks, spätestens am 14. März in Kraft.

Frankfurt a. M., den 7. März 1916.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorstand.

von Bernus, Königlicher Landrat.

Wird wiederholt veröffentlicht. Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich bekannt zu machen.

St. Goarshausen, den 15. März 1916.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung

Nachdem der Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden (vergl. die im Kreisblatt Nr. 30 veröffentlichte ministerielle Anordnung zur Regelung der Beschaffung des Viehes und der Preise von lebendem Vieh vom 19. Januar ds. Js.) mit dem 15. März d. r. seine volle Tätigkeit aufgenommen hat, wird hierdurch die diesseitige Anordnung vom 23. Februar 1916 — Kreisblatt Nr. 44 — betr. die Erteilung besonderer Erlaubnisscheine seitens des Vorsitzenden des Kreisausschusses zum Viehhandel mit Wirkung vom 15. März ds. Js. ab aufgehoben.

St. Goarshausen, den 15. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises!

Auf die in Nr. 11 des Regierungs-Anzeigers vom 11. März 1916 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 22. Februar 1916 III. 795 betreffend Ätzylenschweißapparate der Firma Gänzel in Neugersdorf i. Sa. mache ich besonders aufmerksam.

St. Goarshausen, den 14. März 1916.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Der deutsche Tagesbericht.

W.B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 16. März, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

In Flandern, besonders in der Nähe der Küste, nahmen die Artilleriekämpfe merklich an Heftigkeit zu. Sie steigerten sich auch in der Gegend von Roy und von Villers-Bors (nordwestlich von Reims).

In der Champagne machten die Franzosen nach starker, aber unwirksamer Artillerievorbereitung gänzlich erfolglose Angriffe auf unsere Stellungen südlich von St. Souplet u. westlich der Straße Comme-Bry-Souain, die uns wenige, ihnen aber sehr zahlreiche Leute kosteten. Wir nahmen außerdem dabei zwei Offiziere, 150 Mann unversehrt gefangen und erbeuteten 2 Maschinengewehre.

Links der Maas sind weitere Verluste des Feindes, uns den Besitz der Höhe „Toter Mann“ und der Waldstellungen nordöstlich davon streitig zu machen, im Reime erfolgt worden.

Zwischen Maas und Mosel hat sich die Lage nicht verändert. Südlich von Niederaspach drangen unsere Patrouillen nach wirkungsvoller Beschädigung der feindlichen Gräben in diese vor, zerstörten Verteidigungsanlagen u. brachten einige Gefangene und Beute mit zurück.

Im Luftkampf wurde ein französisches Flugzeug südöstlich von Meine (Champagne) abgeschossen. Die Trümmen sind verbrannt.

Feindliche Flieger wiederholten heute noch einen Angriff auf deutsche Lazarette in Lothringen (östlich von Conflans). Der erste Angriff war in der Nacht zum 13. März erfolgt. Militärischer Schaden ist nicht verursacht. Von der Bevölkerung sind eine Frau schwer, eine Frau und zwei Kinder leicht verletzt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Batouillenkämpfe an verschiedenen Stellen der Front. Keine besonderen Ereignisse.

Balkanriegsschauplatz.

Nichts neues.

Oberste Geeresleitung.

Bermischtes.

* Nassau, 15. März. Der gestrige hier abgehaltene Kram- und Viehmarkt war mit Schweinen stark befahren. Die Preise waren sehr hoch; es kosteten 6- bis 8wöchige Ferkel 60-70 Mark, starke Läufer 90 bis 100 Mark und größere zum Einlegen 150-180 Mark das Stück. Rindvieh war feins aufgetrieben.

* Essen, 14. März. Der Krupp'sche Kriegsliebesdienst. Rund 3 630 000 M. hat der Kriegsliebesdienst des Krupp'schen Werkes bis zum 1. März aufgebracht. Von dieser Summe standen an diesem Tage noch 1,7 Million Mark zur Verfügung. Davon soll eine Million Mark in Kriegsanleihe angelegt werden. Dem Kriegsliebesdienste der Stadt Essen werden abermals 100 000 M. überwiesen, die Nachbargemeinden erhalten für den gleichen Zweck 16 000 Mark. Wie im Vorjahre sollen auch jetzt wiederum erholungsbedürftige Kriegerkinder in Ferienkolonien geschickt werden. Um das zu ermöglichen, stellt der Krupp'sche Kriegsliebesdienst abermals 15 000 M. zur Verfügung, so daß 300 Kriegerkinder eine vierwöchige Erholungskur finden.

Ein belehrendes Gespräch über Reichsschatzanweisungen.

H. Größ Gott Herr U! Wie geht es? Sie machen ja ein Gesicht wie drei Tage Regenwetter! Was macht das Gesicht?

U. Um Gottes Willen reden Sie nicht vom Gesicht, Sie verderben mir meine ganze Laune.

H. Na mi! Wollen Sie etwa klagen?! Riesige Preise, hoher Verdienst und da...

U. Stimmt! Stimmt alles ganz genau mit den Preisen und dem Verdienst, aber was nützen die schönsten Preise, wenn man nichts mehr zu verkaufen hat. Die Vorräte gehen auch mal zu Ende und dann...

H. Dann müssen Sie eben rechtzeitig neu bestellen. Senden Sie mir sofort gegen Nachnahme usw. Postkarte genügt ja.

U. Lieber Freund! Und wenn Sie 10 Postkarten und noch viel mehr Eilbriefe schreiben, das Geld gleich telegraphisch anweisen oder selbst hinbringen würden, Sie bekommen nichts oder nur einen kleinen Teil Ihrer Bestellung u. diesen erst nach langem Warten.

H. So stimmt also doch, was mir neulich Herr F. erzählte! In der Schweiz und in Holland hatte er Del bestellt und das Geld im voraus eingesandt. Er hat kein Del bekommen! Die Antworten lauteten: „Ihr Auftrag ist in nächster Zeit nicht ausführbar“ oder: „Die Ausfuhr nach kriegsführenden Ländern ist gesperrt.“

U. Sehen Sie, so geht es mir mit vielen anderen Sachen. Die Waren gehen zu Ende und das Kapital im Geschäft liegt tot da, es kann nicht arbeiten und verzinst sich nicht.

H. Wenn weiter nichts ist. So kaufen Sie doch Kriegsanleihe, mit 5% Zinsen kann man doch zufrieden sein.

U. Das schon! Wenn ich aber nun ganz plötzlich Geld brauche, so liegt es fest. Verkauften möchte man die Anleihe nicht, und mit ihr bezahlen dürfte etwas umständlich sein.

H. Da haben Sie allerdings recht. Doch da fällt mir ein, Herr F., von dem ich vorhin sprach, hatte da ein ganz merkwürdiges Papier. „Unverzinsliche Schatzanweisung“ nannte es sich, sah beinahe wie ein Wechsel aus und war fällig am 31. März 1916. Darin stand, daß die Preussische Staatsschuldentilgungskasse sich verpflichtet am 31. März 1916 dem Inhaber M. 1000 zu zahlen.

U. Was will Herr F. mit dem Papier?

H. Ich habe es mir so erklären lassen: Da Herr F. sein Geld auch nicht dauernd festlegen kann, sondern am 1. April Del zu bezahlen hat, so kaufte er sich eine unverzinsliche Schatzanweisung über M. 1000 fällig am 31. März 1916. Vom Tage des Kaufs ab bis zum Verfall wurden ihm gleich Zinsen in Höhe von 4 1/2% zurückerstattet, sodaß er in Wirklichkeit nur etwa M. 990 bezahlt hat. Jetzt gibt es sogar 4 1/2% Zinsen. Am 31. März 1916 erhält er volle M. 1000 zurück. Sollte er dann sein Geld noch nicht brauchen, so kann er ohne weiteres sich eine neue später fällige Anweisung kaufen. Die Zinsen werden ihm wiederum beim Kauf gleich zurückerstattet. Irigendwelche andere Kosten entstehen überhaupt nicht.

U. Schön, wenn er nun aber sein Geld schon vor dem 31. März 1916 braucht, so liegt es doch fest!

H. O nein! Dann kann er jederzeit die Anweisung wie einen Wechsel zum allgemeinen Banklauf verkaufen.

U. Und wo gibt es die Anweisungen?

H. Bei jeder Reichsbankanstalt. Natürlich können Sie sie auch durch Ihre Bank bei der Reichsbank kaufen lassen. Das kleinste Stück lautet über M. 1000. Einen Kurs haben die Anweisungen nicht, ein Verlust ist daher ausgeschlossen. Der Zinssatz richtet sich im allgemeinen nach den Geldmarkthörsätzen und beträgt, wie ich schon sagte, jetzt 4 1/2% Prozent.

U. Gut! Die Sache erscheint mir vorteilhaft. Haben Sie schon Dank für Ihre Auskunft! Leben Sie wohl!

H. Auf Wiedersehen.

In erster Stunde.

Nun gilt's, mein deutsches Volk, der Welt zu zeigen, Daß Du den Ernst der Zeit auch recht verstanden, Gib Deinem Vaterlande all Dein Eigen! Und mach' des Feindes Hoffnung mit zu Schanden. Wir können zeichnen! Unsre deutschen Schwertler, In Ost und Westen zeichnen sie Geschichte, Von Tag zu Tag wird ihre Klinge härter Und stammend helfen sie dem Weltgerichte. Wir können zeichnen! Denn im Schutz der Waffen, Die unser Land gleich eh'rem Ball umziehen, Blüht goldener Lohn dem emsig frohen Schaffen Und reiche Ernte unsres Volkes Mühen. Wir wollen zeichnen! All die teuren Namen, Die draußen auf dem Feld der Ehre blieben, Die krank und wund zur Heimat wieder kamen, Sind in des Reiches Schuldbuch eingeschrieben.

Wir wollen zeichnen und gemeinsam tragen Die Last, die dieser Krieg uns auferlegt, Wir wollen alle gern und ohne Jagen Den Bahn zerstören, den der Feind noch hegte. Wir müssen zeichnen. Sind es Millionen, Die in der Reichen Bank und Kasse stehen, Sind's „Hundert“ derer, die in Hütten wohnen: Sie alle werden gleich des Reiches Leben! Wir müssen zeichnen! In dem ganzen Volke Soll dieses „Muß!“ ein willig Echo finden Und soll, gleich Segenströmen einer Wolke In Opferflut das ganze Reich verbinden. Rag können, Bollen, Rüssen nun bescheren Ein reich' Ergebnis diesem großen Werke, Das deutsche Volk wird sich auch hier bewähren In treuem Sinn, in Opfermut und Stärke Und im Erfolg der Reichsanleihe liege Für uns daheim die Zuversicht zum Siege! G. G. Frech.

Letzte Nachrichten.

Zur Lage.

Berlin, 17. März. Der halbamtliche „Berl. L.-A.“ schreibt in einem „Zur Lage“ genannten Aufsatz:

Nach allem, was man hört, muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß unsere verantwortlichen Staatsmänner im Einvernehmen mit den militärischen Führern der Gesamtlage jetzt anders gegenüberstehen, als damals, als der Reichskanzler unsere Bereitschaft zu Friedensverhandlungen unter bestimmten Grundbedingungen aussprach. Es unterliegt keinem Zweifel, daß jedes Machtmittel, das uns zu Gebote steht, unbedingt zur Anwendung gelangen muß. Darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit an keiner Stelle. Es ist allerdings heute noch nicht möglich, der Öffentlichkeit über die einzelnen Mittel Mitteilungen zu machen, da sie ja selbstverständlich auch unseren Feinden zu gute kämen.

Diese Pflicht, den Schleier nicht zu lüften, hat zur Folge, daß man vorzieht, manches Gerücht, das auf wenig Widerstandsfähigkeit ungünstig wirkt, unversprochen zu lassen. Man kann aber überzeugt sein, daß alle an der Spitze stehenden Männer den gegen uns entfesselten Vernichtungskrieg erkannt haben und fest entschlossen sind, ihn mit allen siegreichen Waffen zur Durchführung zu bringen. Zu welcher Zeit, an welchem Ort, in welchem Maße das geschieht, muß man denen überlassen, die in der Lage sind, sich auf Grund des ihnen vorliegenden Materials ein genaues Urteil zu bilden.

Die Franzosen in Saloniki.

Athen, 17. März. Französische Truppen besetzen die Eisenbahnlinie von Saloniki bis Florina. Ferner zerstörten die Franzosen den einzigen bei Florina noch bestehenden Landtelegraphen, der Griechenland mit dem übrigen Europa verbindet. Athener Nachrichten werden daher, wenn überhaupt, nur sehr umständlich hinausgehen.

Bekanntmachungen.

Gasanstalt.

Für sofort ein Ofenarbeiter

gesucht. Meldungen beim Gasmeister. Oberlahnstein, den 14. März 1916.

Der Magistrat.

Die Holzversteigerungen vom 24. 2. 1916 in den Distrikten Unter- und Oberbahn, Förschell, Grubenweg und Preuß. Bau, sowie vom 6. März im Grubenweg, Buchenbergerweg und Blatte sind genehmigt. Eine besondere Uebereinstimmung des Holzes findet nicht statt.

Oberlahnstein, den 17. März 1916. Der Magistrat.

Diejenigen Personen, welche Santhafer

käuflich erwerben wollen, müssen dies bis spätestens Samstag, den 18. März cr. hier auf dem Rathause (Beratungszimmer) zur Anmeldung bringen.

Der Preis beträgt pro Zentner 21.- M. und hat Bezahlung sofort zu erfolgen.

Oberlahnstein, den 15. März 1916.

Der Magistrat: Rod y, Bürgermeister.

Eine Sendung Butter

ist eingetroffen und werden Butterarten hier am Samstag, den 18. März cr., im Rathause (Stadtverordneten-Saale) in der Zeit von vormittags 9 bis 12 Uhr ausgegeben.

Diejenigen Personen, welche in der vorigen Woche keine Butter bezogen, erhalten hier, werden berücksichtigt.

Oberlahnstein, den 17. März 1916.

Der Magistrat.

Holzversteigerung.

Montag, den 20. und Dienstag, den 21. März d. Js., vormittags um 10 Uhr

anfangend, kommen im Weiseler Gemeindevwald in mehreren Distrikten folgende Holzsortimente zur Versteigerung:

23 Eichen-Stämme von 21 Zentimeter, 129 Baummeter Eichen-Ruthholz, 702 Eichen- und Buchen-Schellholz, 555 Kiefern-Ruthholz, 572 Kiefern-Ruthholz.

Das Stammholz wird am 2. Tag versteigert. Sammelplatz den 1. Tag an der Kräfterbach und den 2. Tag an der Saalschule.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Weiseler, den 15. März 1916.

Der Bürgermeister: Röhrig.

Rhabarber Esdragon- und Schnittlauchpflanzen

empfiehlt Ant. Zeugius, Burgstr. 20.

Auskünfte

geschält und private aus jed. Ort gewissenhaft und diskret bes. das Auskunftsamt von

Albert Wolfsky, Barla 37. desgl. Einzelv. v. Forderungen (begr. 1884).



Stern's

Einzel-Verkauf

im ersten Stock, kein Laden, 14 Firmungstraße 14

Für Jeden, der in jeder Zeit Geld sparen will, habe ich stets

Gelegenheitskäufe!

Anzüge

795

für Herren, Bursten und Jünglinge 44, 38, 34, 29, 27, 26, 23, 19, 16, 14, 12, 9,50 bis

3 Serien Bursten- und Jünglings-Anzüge

1450

23.- 18.50

Ueber 400 Stück

Kommunion- u. Konfirmanden-Anzüge

in blau, schwarz und marango, hochfeine Qualitäten 36, 32, 27, 25, 23, 21, 19,50 18.- 16.50 14.75 12.50

Knaben-Anzüge

295

darunter hochfeine Modellstücke in blau und bunt, auch Sport-Anzüge, 18, 14, 12, 9,75, 7,50 6,95, 5,45, 4,85, 3,90

Große Auswahl in

Sport-Anzügen

für Herren, Bursten, Jünglinge und Knaben.

Hosen

für Herren, Bursten und Jünglinge teils aus Reststoffen, 12, 9,50 7,75 5,85 3,95 2,85 1,95

Knieshosen aus Reststoffen

195

Knaben-Hosen

85

teils aus Anzug- und Ueberbleibselstoffen, prima Resthosen, 1,95, 1,65, 1,25 95 2,15, 1,95, 1,15, 2,95 2,45 1,95

Loden-Joppen, Pelermenen, Bozener Mäntel, Gummimäntel, Wettermäntel

für Herren, Bursten und Knaben.

2 Serien Jünglings-Anzüge

1250

16.50

Einzelne Westen

2.45 195

Blaue Arbeits-Anzüge

Berufskleidung jeder Art.

Keine Läden!

Keine Schaufenster!

nur Firmungstr. 14, 1. Stock.

Für Wiederverkäufer stets größere Posten.

Coblenz' größtes und leistungsfähiges Etagen-Geschäft für

Gelegenheitskäufe.

Stern

14 Firmungstraße 14, 1. Stock, eine Treppe hoch kein Laden,

im Hause des Herrn Herlet (Hauswaren)

Achten Sie genau auf den Namen Stern und Hausnummer 14.

